

Mehr Freiheit für Ärzte

Mit der Schaffung der Ärzte-GmbH sind unnötige rechtliche Einschränkungen für Gruppenpraxen endlich gefallen. Aber noch immer bleibt viel zu tun, sagen Armenak Utudjian und Julia Moser.

Jahrelang wurde die Gründung von Ärzte-GmbHs diskutiert – heuer ist endlich ein Durchbruch gelungen: Die 14. Ärztegesetz-Novelle erfüllt eine langjährige Forderung der Ärzteschaft und ermöglicht die Zusammenarbeit von Ärzten bzw. Zahnärzten im Rahmen von Gruppenpraxen auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Ärzte-GmbH bringt für Ärzte vor allem eine bessere Bündelung von Kräften, wie sie anderen Berufsgruppen längst offensteht. Auch die Anschaffung von Geräten oder die Anstellung von Personal wird erleichtert. An Ärzte-GmbHs dürfen sich Ärzte verschiedener Fachrichtungen als Gesellschafter beteiligen, die multidisziplinäre Vergesellschaftung mit Nichtärzten (auch zwischen Ärzten und Zahnärzten) bleibt allerdings weiter unzulässig. Niedergelassenen Ärzten wird weiters die Möglichkeit geboten, ihre bisherigen Ordinationen im Wesentlichen steuerneutral in eine neugegründete GmbH als Sacheinlage einzubringen.

Ein Gesellschafter im Namen

Die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsberechtigung ihrer Gesellschafter. Es können daher all jene Leistungen angeboten werden, die vom Fach der einzelnen Gesellschafter erfasst sind. Eingeschlossen sind Hilfstätigkeiten und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Die Tätigkeiten von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe (z. B. Hebammen, Heilmasseure etc.) können ebenfalls ausgeübt werden, so sie mit der Berufsbefugnis der Gruppenpraxis in direktem Zusammenhang stehen. Darüber hinausgehende Unternehmenstätigkeiten sind der Gruppenpraxis untersagt. Zur Erkennbarkeit nach außen muss in der Firma (also dem Namen) der Gruppenpraxis zumindest der Name eines Gesellschafters und alle vertretenen Fachrichtungen angeführt werden.

Gruppenpraxen dürfen keine Organisationsdichte und -struktur einer Krankenanstalt (in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums) aufweisen. Daher sind auch nur zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte als Gesellschafter einer Gruppenpraxis zugelassen, während die Beteiligung von Nichtärzten, juristischen Personen oder etwa auch Angehörigen von Ärzten ebenso wie die treuhänderische Haltung von Gesellschaftsrechten ausgeschlossen bleibt.

Kein Arbeitsverhältnis

Weiterhin darf die Gruppenpraxis weder mit ihren Gesellschaftern noch mit anderen Ärzten ein Anstellungsverhältnis oder ein ähnliches zivilrechtliches Arbeitsverhältnis eingehen. Angehörige anderer Gesundheitsberufe können zwar angestellt, nicht aber Gesellschafter werden. Die zulässige Mitarbeiterzahl findet ihre Grenze dort, wo diese eine anstaltsähnliche Organisation der Praxis erforderlich macht. Jedenfalls aber sind die – je nach Fachrichtung der Gruppenpraxis und Art der Angestellten divergierenden – Höchstzahlen zu beachten. Ordinationsgehilfen sind von dieser zahlenmäßigen Beschränkung ausgenommen.



ZUR PERSON

Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG, ist Rechtsanwalt und Partner bei Graf&Pitkowitz Rechtsanwälte. Er ist auf öffentliches Recht, Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht und Medizinrecht spezialisiert. Dr. Julia Moser ist Rechtsanwaltsanwältin bei Graf & Pitkowitz. utudjian@gpp.at

